

ABSCHAFFEN!

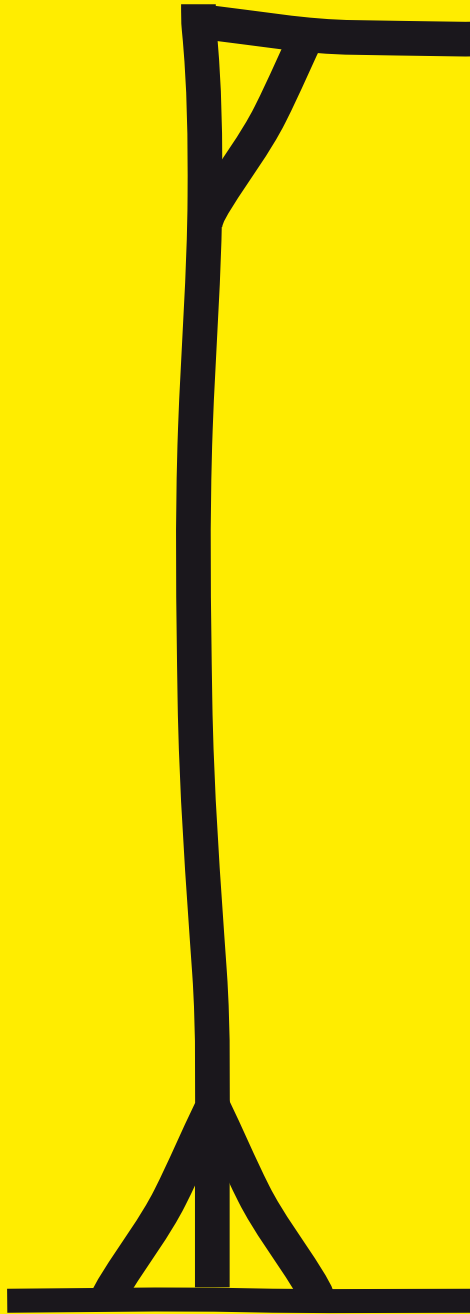
RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE

JAHRGANG 6 . NUMMER 10/2010

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



KEINE LUST ABZUHÄNGEN?



SAGEN AUCH SIE NEIN ZUR TODESSTRAFE!

- ☐ Briefe gegen die Todesstrafe schreiben.
- ☐ Mitglied werden.
- ☐ Spenden oder fördern.
- ☐ Praktisch mitarbeiten.

Name

Adresse

PLZ, Ort

E-Mail

Coupon ausschneiden, ausfüllen und an AMNESTY INTERNATIONAL,
POSTFACH 100215, 52002 AACHEN schicken.

AMNESTY
INTERNATIONAL



INHALT

THEMEN

- 03 **MONGOLEI**
GROSSER SCHRITT AUF DEM WEG ZUR ABSCHAFFUNG
- 04 **ICH WÜNSCHTE,**
IHR WÜRDET MEINE ENTSCHULDIGUNG AKZEPTIEREN
- 07 **VOLKSREPUBLIK CHINA**
NEUN MENSCHEN NACH UNRUHEN HINGERICHTET
- 08 **NORDKOREA**
TODESSTRAFE FÜR ALLE
- 09 **KIRGISISTAN**
KOMMT DIE TODESSTRAFE ZURÜCK?
- 10 **IRAK**
MIT DER TODESSTRAFE IN DEN WAHLKAMPF
- 11 **RUSSLAND**
TODESSTRAFE BLEIBT TABU
- 14 **UGANDA**
TODESSTRAFE FÜR HOMOSEXUALITÄT VOM TISCH?

RUBRIKEN

- 15 **KURZGEFASST**
- 18 **DIE AKTUELLE LAGE WELTWEIT**

MONGOLEI

GROSSER SCHRITT AUF DEM WEG ZUR ABSCHAFFUNG



Parlamentsgebäude der Mongolei © Wikimedia

Am 14. Januar 2010 kündigte Staatspräsident Tsakhilganiin Elbegdorj vor dem Parlament in Ulan Bator an, sein Land werde keine Gefangenen mehr hinrichten. Bereits verhängte Todesurteile sollen in 30-jährige Haftstrafen umgewandelt werden. Der Politiker der Demokratischen Partei hatte bei der Präsidentenwahl Ende Mai 2009 den damaligen Amtsinhaber Nambaryn Enkhbayar besiegt. Der zentralasiatische Staat grenzt im Norden an Russland und im Süden an die Volksrepublik China. „Die Mehrheit der Länder hat sich dafür entschieden, die Todesstrafe abzuschaffen“, sagte der Staatschef. „Diesem Weg sollten wir folgen.“ Er fügte hinzu, dass diese Strafe ein „Schandfleck für den guten Namen des Landes“ sei. Sie habe keine abschreckende Wirkung und Fehler bei den Urteilen könnten nicht ausgeschlossen werden. Die endgültige Abschaffung der Todesstrafe sei allerdings nur mit breiter Mehrheit im Parlament möglich. Die Opposition hatte dies bislang stets abgelehnt. „Die Regierung der Mongolei hat durch die Einführung eines Todesstrafen-Moratoriums ihr starkes Engagement für die Menschenrechte bewiesen. Amnesty International fordert andere Länder in dieser Region auf, dem Beispiel der Mongolei zu folgen“, sagte Roseann Rife, stellvertretende Direktorin der Menschenrechtsorganisation für den Asien-Pazifik-

Raum. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Günter Nooke, erklärte dazu: „Ich begrüße den Schritt von Präsident Elbegdorj ausdrücklich. Gerade in einer regionalen Umgebung, in der Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, brauchen wir diese Schritte dringend; sie gehen in eine gute Richtung.“ Die Anwendung der Todesstrafe unterlag in der Mongolei strikter Geheimhaltung. Die Behörden gaben keine Informationen zur Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen im Land bekannt. Menschenrechtsverteidiger erhielten keinen Zugang zu den zum Tode verurteilten Gefangenen. Die Behörden benachrichtigten auch dann Familienmitglieder nicht, wenn Gefangene im Todestrakt exekutiert wurden. Nach Informationen von Amnesty International sind zuletzt im Jahr 2008 Menschen hingerichtet worden. Das Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für sieben Tatbestände vor. Jahrelang hatte sich in den fünf zentralasiatischen ehemaligen Sowjetrepubliken Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan sowie in der Mongolei in der Frage der Todesstrafe wenig bewegt. Inzwischen haben alle diese Staaten die Todesstrafe entweder abgeschafft oder zumindest ihren Vollzug unterbunden.

ICH WÜNSCHTE, IHR WÜRDET MEINE ENTSCHULDIGUNG AKZEPTIEREN

Einer der wenigen demokratischen Rechtsstaaten mit Todesstrafe macht wieder in beschämender Weise von sich reden: Bei dem seit 25 Jahren im Todestrakt einsitzenden US-amerikanischen Häftling Romell Broom scheiterte im September 2009 die Exekution. Zwei Stunden dauerte der Hinrichtungsversuch, fast zwei geschlagene Stunden mühten sich die Henker, ihn mit der Giftspritze zu töten - dann wurde die Hinrichtung abgebrochen. Das Exekutionskommando suchte vergeblich nach einer geeigneten Vene für die Giftinjektion. Schließlich wurde der 53-Jährige aus der Hinrichtungskammer zurück in das Gefängnis von Lucasville im US-Bundesstaat Ohio gebracht, zwar mit zerstochnen Venen, geschwollenen Gliedern und starken Schmerzen, aber als lebendiger Mann. Es war das erste Mal seit 1946, dass in den USA ein zum Tode Verurteilter nach misslungener Exekution lebend in seine Zelle zurückgebracht wurde. Nach dem Vorfall setzte ein Bundesgericht die Vollstreckung der Todesstrafe in Ohio aus. Die Anwälte von Romell Broom reichten eine Klage beim Bezirksgericht ein, mit der sie erreichen wollten, dass der Bundesstaat Ohio nicht mehr versuchen darf, ihn hinzurichten. Damit ist die Frage offen, ob es Romell Broom ebenso ergehen wird wie dem 17-jährigen Schwarzen Willie Francis, der 1947, knapp ein Jahr nach seiner missglückten Hinrichtung, doch noch auf dem elektrischen Stuhl exekutiert wurde. Schnell und schmerzlos – so soll die Hinrichtung mit der Injektion tödlichen Gifts erfolgen. Das jedenfalls schreiben die Gesetze Ohios vor. Doch der im Nordosten der USA gelegene Bundesstaat ist nicht der erste, bei dem diese Tötungstechnik versagte. Ende September 2007 riefen zwei zum Tode verurteilte Gefangene, die ebenfalls mit einem Giftcocktail aus der Nadel exekutiert werden sollten, den Obersten Gerichtshof an. Die beiden Häftlinge aus dem Bundesstaat Kentucky machten geltend, dass die gespritzten Mittel Todesqualen verursachen können und die Methode daher als „grausame und ungewöhnliche Bestrafung“ verfassungswidrig sei. Die Obersten Richter wiesen jedoch die vorgetragenen Bedenken als unbegründet zurück und befanden am 16. April 2008 die Anwendung

der Giftspritze bei Hinrichtungen grundsätzlich für zulässig. Dass sie mit ihrem Urteil nicht richtig lagen, belegt auf makabre Weise erneut die Panne bei der versuchten Exekution Romell Brooms. Und Brooms Fall ist nicht der erste dieser Art in Ohio. Bereits 2007 dauerte es bei einem Todeskandidaten mehr als eine Stunde, bis der Tod eintrat. In einem anderen Fall wachte 2006 ein Gefangener wieder auf und erklärte den Wärtern, das Gift wirke nicht.

Doch das Entsetzen über diese menschenunwürdige Hinrichtungsspanne währte in Ohio nur kurz. Seit dem 15. September 2009 wurde in dem Bundesstaat ein erbitterter Rechtsstreit über die Zukunft der Todesstrafe ausgetragen. Mit großer Eile erarbeiteten die Behörden ein neues Verfahren für die Vollstreckung der Todesstrafe durch die Giftspritze. Statt wie bisher drei Substanzen soll nur noch eine hohe Dosis des Anästhetikums Natriumthiopental verwendet werden. Dieses Barbiturat führt bei hoher Dosierung zum Atemstillstand. Doch es gibt Zweifel an der Wirksamkeit. „Niemand kann sagen, wie lange das Sterben dauern wird. Und besonders bei schwergewichtigen Todeskandidaten wird es Probleme geben“, glaubt Medizin-Professor Jonathan Grone von der Columbus Universität in Ohio. Wegen der herbeigeführten Lähmung kann sich ein Todeskandidat bei dieser Methode nicht äußern, wenn er möglicherweise große Qualen erleidet. Am 13. November 2009 stellte der Justizminister Ohios darüber hinaus ein alternatives Hinrichtungsverfahren vor, das immer dann eingesetzt werden soll, wenn es bei Exekutionen Komplikationen gibt. Eine todbringende Dosis eines Schmerz- und Beruhigungsmittels soll dann direkt ins Muskelgewebe gespritzt werden, sollte sich keine geeignete Vene finden lassen. Nach Angaben des Leiters der Strafvollzugsbehörde traten die Änderungen der Tötungstechnik am 30. November 2009 in Kraft. Man verfolgte in Ohio das ehrgeizige Ziel, schon Anfang Dezember 2009 die Hinrichtungen wieder aufzunehmen und hatte für sechs Verurteilte Hinrichtungstermine festgesetzt. Am 25. November 2009 gab ein dreiköpfiges Richterergremium des US-Berufungsgerichts für den 6. Bezirk dazu grünes

Licht, indem es den Hinrichtungsstopp aufhob. Am 8. Dezember war der 51-jährige Mörder Kenneth Biros nun der erste Kandidat, an dem die neue Methode todbringend ausprobiert wurde.

Bei der gescheiterten Hinrichtung in Ohio ist auch noch ein weiteres empörendes Detail zutage getreten: Eine Ärztin half dabei, eine Injektionsnadel für das tödliche Gift in eine Vene am Fuß des Straftäters zu setzen. Weil die Henker, die zum Gefängnispersonal gehören und keine medizinischen Ausbildung haben, zwei Stunden vergeblich versucht hatten, das Gift zu injizieren, bat man schließlich die Leiterin des medizinischen Personals um Unterstützung. Dies hat nun die Debatte über die ärztliche Mitwirkung an Hinrichtungen erneut entfacht. Die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin an der Vollstreckung einer Todesstrafe laufe dem medizinischen Auftrag und der Standesethik zuwider, sagte Rebecca Patchin vom Vorstand der American Medical Association. Dazu gehöre alles, „was eine andere Person dabei unterstützt, den Tod des Verurteilten direkt herbeizuführen“.

Trotz verpuschter Exekutionen, Diskussionen über die horrenden Kosten der Todesstrafe und der weltweit kontrovers geführten Debatte um die Todesstrafe, verliert diese äußerste Strafe in den USA nicht ihren breiten gesellschaftlichen Rückhalt. Eine repräsentative Umfrage des renommierten Gallup-Instituts, deren Ergebnis Mitte Oktober 2009 veröffentlicht wurde, zeigt dies deutlich: 65 Prozent der Befragten befürworten demnach weiterhin die Bestrafung schwerer Verbrechen mit dem Tode, während sich nur 31 Prozent dagegen aussprachen. Fast die Hälfte der Befragten gab an, es werde sogar zu selten hingerichtet. Tatsächlich geht die Zahl der Todesurteile in den USA in den letzten Jahren stetig zurück. Die Furcht, möglicherweise einen Unschuldigen hinzurichten, hat bei den Gerichten und Geschworenen eine spürbare Zurückhaltung bei der Verhängung der Todesstrafe ausgelöst.

Diese Scheu wird durch neue Erkenntnisse im Fall Cameron Willingham womöglich noch verstärkt. Inkompetente Brandexperten bescheinigten dem in Texas zum Tode Verurteilten möglicherweise zu Unrecht, er habe mit einem vorsätzlich gelegten Feuer seine drei Kinder getötet. Willingham wurde im Februar 2004 exekutiert. Seine letzten Worte waren: „Ich bin ein unschuldiger Mann – und werde seit zwölf Jahren für etwas verfolgt, das ich nicht



Hinrichtungskammer in den USA © Amnesty International



getan habe.“ Ob er die Wahrheit beschwor oder bis zuletzt sein Verbrechen leugnete, wird sich unter Umständen bald herausstellen. Das „The Innocence Project“, eine US-amerikanische Non-Profit-Organisation, die sich um die Aufklärung von Justizirrtümern bemüht, will Beweise recherchiert haben, die das Brandgutachten, die einzige Grundlage für Willingham's Verurteilung, erschüttern. Der stellvertretende Leiter des „Innocence Projects“, Rechtsanwalt Barry Scheck, ist mittlerweile überzeugt: „Es gibt keinen Zweifel mehr, dass eine unschuldige Person hingerichtet wurde.“

Die Europäische Union hat indes Konsequenzen aus der unnachgiebigen Haltung der USA zur Todesstrafe gezogen. Ein Ende Oktober 2009 geschlossenes Abkommen sieht vor, dass Straftatverdächtige, die aus einem EU-Land in die USA ausgeliefert werden, nicht zum Tode verurteilt werden dürfen. Geben die Vereinigten Staaten dafür keine Garantie, ist die EU nicht zur Überstellung verpflichtet. Die EU betonte, mit dieser Vereinbarung die Rechte des Individuums stärker schützen zu wollen.

VOLKSREPUBLIK CHINA

NEUN MENSCHEN NACH UNRUHEN HINGERICHTET

Neun Personen - acht Uiguren und ein Han-Chinese - sind Anfang November 2009 in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang im Westen Chinas hingerichtet worden. Sie gehörten zu den 21 Personen, die im Oktober 2009 im Zusammenhang mit den blutigen Unruhen in der Region im Juli 2009 zu verschiedenen Strafen verurteilt wurden. Die knapp neun Millionen größtenteils in Xinjiang im Nordwesten der Volksrepublik China lebenden Uiguren sind eine ethnische Minderheit, die zur Familie der Turkvölker gehören und mehrheitlich dem sunnitischen Islam folgen.

Die neun exekutierten Personen waren wegen verschiedener Straftaten, darunter Raubüberfall, Brandstiftung und Mord, zum Tode verurteilt worden. Am 9. November 2009 gaben die Behörden bekannt, dass alle neun hingerichtet worden seien. Die Verlautbarung enthielt zwar keine genauen Angaben zum Hinrichtungszeitpunkt, doch Berichten zufolge sollen die neun hingerichtet worden sein, nachdem der Oberste Volksgerichtshof die Todesurteile geprüft und bestätigt hatte. Anfang Dezember 2009 fällte ein Gericht erneut gegen fünf uigurische Teilnehmer an den Unruhen das Todesurteil. Nach anfangs friedlichen Protesten von Uigurinnen und Uiguren war es am 5. Juli 2009 in Urumqi und anderen Teilen Xinjiangs zu gewaltsamen Ausschreitungen gekommen, nachdem die Polizei die Proteste niederschlug. Die Demonstrierenden hatten gegen die anfängliche Untätigkeit der Polizei nach dem Tod von mindestens zwei, möglicherweise aber weitaus mehr uigurischen Beschäftigten protestiert, die bei Unruhen in einer Spielzeugfabrik in Shaoguan in der südchinesischen Provinz Guangdong ums Leben gekommen waren. Nach der gewaltsamen Niederschlagung der Unruhen mit rund 200 Toten beschuldigten die chinesischen Behörden uigurische Organisationen im Ausland, die Unruhen angestiftet zu haben, insbesondere den Weltkongress der Uiguren und dessen Vorsitzende Rebiya Kadeer.

Seit den Ausschreitungen in der Autonomen Uigurischen Region Xanjiang im vergangenen Juli haben die Behörden tausende Menschen inhaftiert, dutzende vor Gericht gestellt und den an den Unruhen

Beteiligten mit harten Gerichtsurteilen gedroht.

„Die unfairen Prozesse und schnell durchgeführten Hinrichtungen setzen jene Ungerechtigkeiten fort, die überhaupt erst zum Ausbruch der Unruhen in Xinjiang geführt haben“, sagt Roseann Rife, stellvertretende Leiterin des Asien-Pazifik Programms von Amnesty International. Zwischen den Volksgruppen der Chinesen und Uiguren herrschen schon länger Spannungen. Die Uiguren fühlen sich von den Chinesen politisch, kulturell und wirtschaftlich unterdrückt. Nach der Gründung der Volksrepublik China 1949 war die Region Xanjiang annektiert worden, die vorher als Ostturkestanische Republik zumindest kurze Zeit unabhängig war. Nach Meinung von Amnesty International waren die Bedingungen für ein faires Verfahren von Anfang an schlecht. Die Angeklagten konnten ihre Verteidiger nicht selbst wählen und Menschenrechtsanwälte wurden von der Justizbehörde in Beijing unter Druck gesetzt, keinen der Fälle zu übernehmen. Unbeteiligte Beobachter waren zum Prozess nicht zugelassen. Zudem hatte der Parteisekretär der Kommunistischen Partei in der Provinzhauptstadt Urumqi bereits kurz nach den Tumulten auf einer Pressekonferenz angekündigt, dass die „brutalen Kriminellen zum Tode verurteilt“ würden. Aufgrund der vielen Verhaftungen nach den Aufständen fürchtet Amnesty, dass es weitere Hinrichtungen geben wird.

Amnesty International fordert die chinesische Regierung auf, alle Fälle von Gewalt während der Aufstände im Juli 2008 aufzuklären. Dazu gehört auch die möglicherweise übermäßige Gewaltanwendung durch chinesische Sicherheitskräfte gegen friedliche uigurische Demonstranten. Die chinesische Regierung muss dafür Sorge tragen, dass künftige Prozesse internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen und keine Todesurteile mehr ausgesprochen werden. „Nur durch eine faire und offene Untersuchung der Unruhen können jene Spannungen beigelegt werden, die die Ursache der Gewalt waren“, sagt Roseann Rife.

NORDKOREA

TODESSTRAFE FÜR ALLE

Wie Ende 2009 bekannt wurde, ermöglicht ein bereits vor zwei Jahren verabschiedeter Anhang zum Strafgesetzbuch der Demokratischen Volksrepublik Korea die Verhängung der Todesstrafe für eine Reihe weiterer Delikte. So sieht beispielsweise das Strafgesetzbuch bei Geldfälschung eine Strafe von mehr als zehn Jahren Umerziehung durch Zwangsarbeit vor, in schweren Fällen auch von lebenslanger Dauer. In einem Paragraphen des neuen Anhangs heißt es nun: „In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Täter auch hingerichtet werden.“

Obwohl diese Paragraphen bereits 2007 verabschiedet wurden, sind sie erst jetzt im Ausland bekannt geworden. 17 der 23 Paragraphen, die in dem Dokument enthalten sind, legalisieren die Todesstrafe für „besonders schwerwiegende Fälle“ bestimmter Delikte, während das normale Strafgesetzbuch die Todesstrafe ausschließlich für vier Hochverratsdelikte vorsieht. Das Präsidium der Obersten Volksversammlung verabschiedete den Anhang am 19. Dezember 2007 als Verordnung Nr. 2483.

Im ersten Paragraphen des Anhangs heißt es: „Für äußerste Taten, die gegen die Versorgung gerichtet sind oder vorsätzlich militärische Einrichtungen zerstören, ist die Hinrichtung zulässig.“ Zu den weiteren Verbrechen, die nach den Paragraphen des Anhangs als schwerwiegend genug betrachtet wer-

den, um die Todesstrafe zu rechtfertigen, gehören Plünderung und Diebstahl von Staatseigentum, Zerstörung oder Beschädigung von Staatseigentum, Geldfälschung, vorsätzliche Diffamierung, Entführung, Vergewaltigung, Diebstahl von Privateigentum, Schmuggel von Metallen, Schmuggel von Nordkoreas natürlichen Ressourcen, Drogenschmuggel sowie die Annahme von Bestechungsgeldern im Zusammenhang mit Frauenhandel. Paragraph 23 des Anhangs ermöglicht die Verhängung der Todesstrafe oder eine lebenslange Lagerhaft auch für Mehrfachtäter und Delinquenten, die keine angemessenen Zeichen von Reue oder Besserung zeigen. Wie Paragraph 23 deutlich macht, richtet sich dieser Anhang nicht gegen bestimmte Delikte, sondern lässt die Todesstrafe allgemein „bei erschwerenden Tatumständen“ oder „für unverbesserliche Personen“ zu. „Wenn das der Fall ist, dann kann theoretisch in jedem Fall die Todesstrafe verhängt werden. Dies wäre ein schwerer Verstoß gegen juristische Prinzipien“, erläuterte Professor Park Jung Won von der südkoreanischen Universität Kookmin. „Diese Änderungen bewahren auf gesetzlichem Wege die Möglichkeit, nicht nur Hochverratsdelikte, sondern auch gewöhnliche Verbrechen durch Hinrichtung und Enteignung zu bestrafen (...)“.

Nordkoreanisches Revolutionsdenkmal © Amnesty International



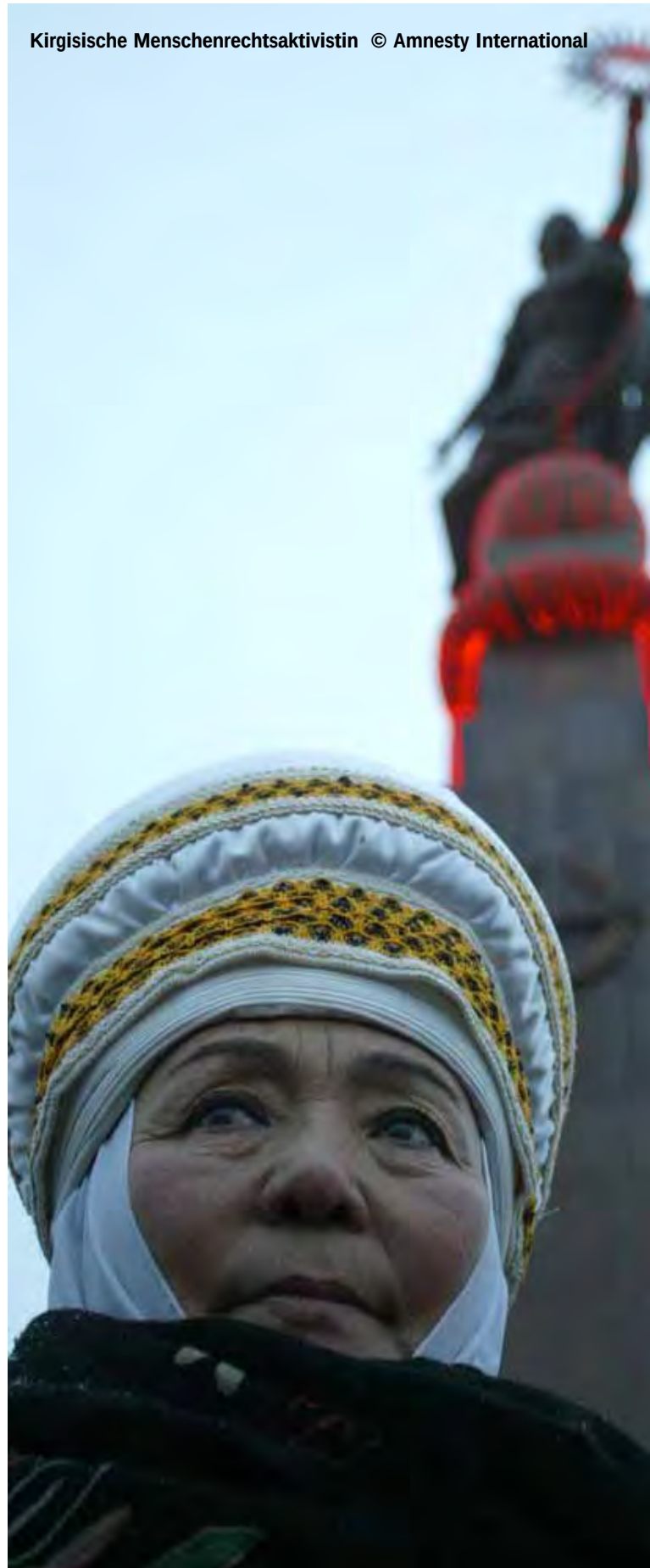
KIRGISISTAN

KOMMT DIE TODESSTRAFE ZURÜCK?

Nachdem sich hochrangige Beamte in Kirgisistan für die Wiederaufnahme von Hinrichtungen aussprachen, warnte der Bürgerbeauftragte des Landes, Tursunbek Akun, angesichts dieser Diskussion vor irreparablen Schäden, die der Ruf des Landes erleiden könne. So hatte der Geheimdienstchef der zentralasiatischen Republik im September 2009 öffentliche Hinrichtungen zur Abschreckung von Kriminellen gefordert. Der Sekretär des Sicherheitsrates, Adachan Madumarow, unterstrich, dass auch die USA Straftäter nicht „lebenslang durchfütterten“. Eine Reihe von Abgeordneten sowohl der kommunistischen Partei als auch der Regierungspartei haben sich für die Wiedereinführung der Todesstrafe stark gemacht. Am 11. November 2009 lehnte es der Gesetzgeber ab, einem Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen beizutreten, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Menschenrechtsaktivisten werten dies als ein weiteres alarmierendes Signal, dass die ehemalige Sowjetrepublik auf dem Weg ist, die jüngsten Reformen zu revidieren, die zur Beseitigung der Todesstrafe geführt hatten. Askar Salymbekov, Parlamentsabgeordneter der Regierungspartei Ak Dschol, verteidigte die Entscheidung seiner Fraktion gegen das UN-Protokoll. Es spiegele lediglich die öffentliche Meinung. „Rund 80 bis 90 Prozent unserer Bevölkerung sind für die Verhängung der Todesstrafe“, sagte er. Rechtsexperten halten die Bestrebungen zur Wiederbelebung der Todesstrafe für verfassungswidrig. Käme es dazu, bedeute dies einen schweren Rückfall für die Demokratie. „Die Wiedereinführung der Todesstrafe wäre eine Bedrohung für alle, die in unserem Land leben“, warnt Tolekan Ismailov, Direktor der Nichtregierungsorganisation „Bürger gegen Korruption“.

Aus Anlass des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hatte der damalige kirgisische Staatspräsident Akajew im Dezember 1998 per Dekret zunächst ein Moratorium über die Vollstreckung der Todesstrafe erlassen. In der neuen Verfassung von 2006 fehlt der Begriff Todesstrafe ganz. Am 27. Juni 2007 unterzeichnete Präsident Bakijew schließlich ein Gesetz, das die Todesstrafe für alle Straftaten abschaffte.

Kirgisische Menschenrechtsaktivistin © Amnesty International



IRAK

MIT DER TODESSTRAFE IN DEN WAHLKAMPF

Die irakischen Behörden planen die Hinrichtung von mehreren hundert Gefangenen. Die Betroffenen sollen bereits alle verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Todesurteile ausgeschöpft haben. Das bedeutet, dass die Gefangenen jederzeit exekutiert werden können.

Die anstehenden Todesurteile sollen offenbar noch vor den für Anfang März 2010 geplanten Parlamentswahlen vollstreckt werden - trotz des nationalen und internationalen Drucks, der sich gegen die Anwendung der Todesstrafe richtet. Irakischen Presseberichten zufolge will die Regierung ihre Härte im Vorgehen gegen Verbrechen demonstrieren und im Vorfeld der Parlamentswahlen beweisen, dass sie die schwierige Sicherheitslage im Land unter Kontrolle hat. Politikerinnen und Politiker der Opposition befürchten jedoch, dass die Todesstrafen vollzogen werden könnten, um der Regierungspartei „al-Da'wa“ angesichts der bevorstehenden Wahlen politische Vorteile zu verschaffen, und fordern deshalb von der Regierung, alle Hinrichtungen auszusetzen.

In unmittelbarer Gefahr, hingerichtet zu werden, ist auch die 27 Jahre alte Irakerin Samar Sa'ad 'Abdullah. Sie wurde im Jahr 2005 wegen Mordes zum Tode verurteilt. Sie gibt an, von der Polizei unter Folter gezwungen worden zu sein, die Ermordung von drei Verwandten zu „gestehen“. Tatsächlich habe ihr Verlobter das Verbrechen begangen, der aber offenbar nie verhaftet wurde. Während ihres Prozesses ging der Richter ihren Folturvorfürfen nicht nach und verurteilte sie nach nur zwei Anhörungen zum Tode. Einen ihrer Anwälte verwies der Richter zudem des Gerichts.

Seit der Wiedezulassung der Todesstrafe im August 2004 sind mindestens 1.000 Menschen in Irak zum Tode verurteilt und Hunderte hingerichtet worden. Allein im Jahr 2009 wurden von Januar bis Anfang Dezember mindestens 120 Gefangene exekutiert. Es gibt keine offiziellen Angaben über die Zahl der zum Tode Verurteilten oder Hingerichteten. Der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs, Madhat el Mahmud, erklärte Anfang Januar 2010, im vergangenen Jahr seien allein 77 Menschen hingerichtet worden, die im Zusammenhang mit verschiede-

nen terroristischen Vergehen zum Tode verurteilt worden waren. Berichten zufolge befinden sich derzeit mehr als 900 Menschen im Todestrakt, darunter 17 Frauen. Sie sind wegen Straftaten wie Entführung, Mord, Vergewaltigung, Drogenhandel oder terroristischer Straftaten zum Tode verurteilt worden. Allem Anschein nach ergingen die Todesurteile in den meisten Fällen nach unfairen Gerichtsverfahren. Sind einmal alle verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung eines Todesurteils ausgeschöpft, werden die Todesurteile zur Ratifizierung dem Präsidialrat vorgelegt, der aus dem Präsidenten und den beiden Vize-Präsidenten besteht. Bestätigt der Präsidialrat die Urteile, werden sie durch den Strang vollstreckt. Präsident Jalal Talabani lehnt die Todesstrafe zwar ab, delegiert seine Ratifizierungsbefugnis jedoch an die beiden Vize-Präsidenten, die die Anwendung der Todesstrafe nicht ablehnen.

Die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte drückte ihre Besorgnis aus und drängte bei den irakischen Behörden auf die Umsetzung eines Hinrichtungsmoratoriums. „Die irakische Regierung muss den internationalen Forderungen Rechnung tragen und Hinrichtungen stoppen“, kommentierte Philip Luther, stellvertretender Leiter des Nahost- und Nordafrika-Programms von Amnesty International. Viele Staaten haben beim Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen Abstand von der Todesstrafe genommen. Doch Irak hat sich leider anders entschieden, ein schlechtes Vorzeichen.

RUSSLAND

TODESSTRAFE BLEIBT TABU

In der Russischen Föderation stand mal wieder die Frage im Raum „Wie halten wir es mit der Todesstrafe?“. Seit Februar 1999 ruht der Vollzug der Todesstrafe im ganzen Land, nachdem das Verfassungsgericht ein Moratorium verfügt hatte. Es schließt Todesurteile so lange aus, bis in allen Teilen Russlands Geschworenengerichte eingeführt sind. Nach der russischen Verfassung dürfen Todesurteile nur von Geschworenengerichten gefällt werden. Ein Laienrichtersystem ersetzt nun Zug um Zug landesweit die bisherigen Strafgerichte, die aus drei Berufsrichtern bestanden und das Urteil mehrheitlich fällten. Als letzte Region vollzieht die Teilrepublik Tschetschenien diesen Schritt nach bisherigem Stand zum 1. Januar 2010. Somit gäbe es keine formellen Hindernisse für die Verhängung von Todesstrafen mehr. Der damalige Präsident Boris Jelzin hatte nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts Anfang Juni 1999 per Dekret alle noch anhängigen Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt.

Am 29. Oktober 2009 ersuchte das Plenum des Obersten Gerichts das Verfassungsgericht in Sankt Petersburg eine Entscheidung zu fällen, wie mit der Todesstrafe in Russland nach dem 1. Januar 2010 weiter verfahren werden soll. Bereits die Ankündigung des Verfassungsgerichts, sich mit der möglichen Wiedezulassung der Todesstrafe zu befassen, löste in Politik und Gesellschaft eine äußerst kontroverse Diskussion aus. Meinungsumfragen zufolge will die große Mehrheit der russischen Bürgerinnen und Bürger die Todesstrafe als strengstes Mittel der Justiz beibehalten. Kremlkenner wollen hingegen wissen, dass der russische Präsident Dmitri Medwedew nicht gewillt war und ist, das Moratorium zur Verhängung der Todesstrafe auszusetzen. Michail Krotow, Bevollmächtigter des Präsidenten in den Organen der Staatsmacht, sagte: „Die Abschaffung der Todesstrafe gehört zu den Zielen der aktuellen Gerichtsreform. Die Position des Staates und des Staatsoberhauptes besteht darin, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen“.

„Wir sind der Meinung, dass im Strafrecht unseres Landes die Todesstrafe nicht vorgesehen werden darf. In allen Artikeln des Strafgesetzbuchs, die die

Todesstrafe vorsehen, muss sie durch lebenslange Haft ohne Recht auf eine vorzeitige Freilassung ersetzt werden“, äußerte auch Sergej Mironow, Vorsitzender des Föderationsrates, dem Oberhaus des russischen Parlaments, und der Partei „Gerechtes Russland“. Bei einer ersten Anhörung vor dem Verfassungsgericht am 9. November 2009 sprachen sich Vertreter der russischen Regierung und andere Experten ausnahmslos gegen die Todesstrafe aus. Vladimir Davydov, Richter am Obersten Gerichtshof, warnte davor, dass die mögliche Wiederanwendung der Todesstrafe in Russland ab 2010 einen Konflikt heraufbeschwören würde, der sich aus den eingegangenen internationalen Verpflichtungen Russlands ergäbe. Russland hatte sich mit seinem Beitritt zum Europarat Ende Februar 1996 verpflichtet, die Todesstrafe binnen drei Jahren abzuschaffen. Zwar ist seit dem 2. August 1996 kein Todesurteil mehr vollstreckt worden (abgesehen von der Teilrepublik Tschetschenien), aber die formelle Abschaffung der Todesstrafe steht immer noch aus. Das im Januar 1997 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch führte lediglich den Anwendungsbereich der Todesstrafe von bis dahin 28 auf fünf Tatbestände zurück, darunter vorsätzlicher Mord unter erschwerenden Tatumständen. Auch die Verfassung von 1993 lässt sie zu, jedoch mit dem Zusatz „bis zu ihrer Abschaffung“. Mit dem neuen Strafgesetz wurde auch das Strafmaß „lebenslanglich“ eingeführt. Russland unterzeichnete das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ist aber bis heute das einzige Land der 47 Mitglieder des Europarates, das dieses Protokoll nicht ratifiziert hat. Dieser Völkerrechtsvertrag verpflichtet Staaten, die Todesstrafe abzuschaffen und lässt sie nur als Ausnahme in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Gefahr eines Krieges zu.

EU-Kommissarin Benita Ferrero-Waldner brachte ihre Erwartung bei einer Debatte im Europaparlament im Vorfeld des Russland-EU-Gipfels Mitte November 2009 zum Ausdruck, dass Russland das Moratorium über die Todesstrafe nicht aufheben werde. Sie betonte zugleich, dass die Todesstrafe „für uns unannehmbar ist und unseren gemeinsamen Wertvorstellungen widerspricht“. Sollte sich



Moskau nicht zu einem Ende der Todesstrafe durchringen können, riskiere das Land womöglich auch seine Vollmitgliedschaft im Europarat. Weißrussland, Lettland und die Russische Föderation sind die einzigen Staaten in Europa, die diese härteste Strafe noch im Gesetz vorhalten. Deutlich früher als erwartet, fällten die Richter des Verfassungsgerichts bereits am 19. November 2009 einen Urteilsspruch. Danach bleibt die Todesstrafe in Russland dauerhaft ausgeschlossen. Die Verfassungsrichter urteilten, dass Russland bei seinem Beitritt zum Europarat eindeutige internationale Verpflichtungen eingegangen sei. Zur Begründung führten sie an, auch wenn die Duma das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert habe, sei völkerrechtlich Russland daran gebunden. Deshalb könne Russ-

land seit dem 16. April 1997, dem Tag der Unterzeichnung des Protokolls, die Todesstrafe weder verhängen noch ausführen.

Ganz abgeschafft ist das höchste Strafmaß damit aber weiterhin nicht. „Mit diesem Beschluss befreit das Gericht die Menschen in Russland von der Angst, durch ihre Regierung zu Tode gebracht zu werden“, sagte Nicola Duckworth, Leiterin des Europa- und Zentralasien-Programms von Amnesty International. „Russland ist seit langem ein Befürworter der Abschaffung der Todesstrafe in der internationalen Arena und es ist höchste Zeit, dass das Land den letzten Schritt unternimmt und die Todesstrafe aus dem Gesetz streicht.“



TODESSTRAFE FÜR HOMOSEXUALITÄT VOM TISCH?

Am 14. Oktober 2009 brachte die Regierungspartei NRM (National Resistance Movement) einen Gesetzentwurf ins ugandische Parlament ein, der unter bestimmten Voraussetzungen Homosexualität mit der Todesstrafe ahnden wollte. Lokale wie internationale Menschenrechtsorganisationen, der Weltkirchenrat und auch Vertreter aus der Politik protestierten scharf und forderten einen sofortigen Stopp dieser Gesetzesinitiative. Verschiedene Staaten drohten damit, Uganda die Entwicklungshilfe zu streichen.

Das „Anti-Homosexualitätsgesetz 2009“ sah in seinem Paragraphen 3 für Fälle „schwerer Homosexualität“ auch die Todesstrafe vor. Danach sollten Homosexuelle mit dem Tode bestraft werden, die mehrmals bei sexuellen Handlungen erwischt wurden. Todeswürdig wäre ferner gewesen, Sex mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zu haben, der HIV-positiv, minderjährig oder behindert ist. Des Weiteren sollte gleichgeschlechtliche Vergewaltigung mit dem Tode bestraft werden können. Im Gesetzentwurf hieß es, dieses hohe Strafmaß „schützt die traditionelle Familie, indem es alle Formen der sexuellen Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts verbietet“. Die eingebrachte Vorlage will sogar zur Denunziation von Schwulen, Lesben und Transsexuellen verpflichten. Wer „homosexuelle Verstöße“ beobachtet, hat diese binnen 24 Stunden den Behörden zu melden. Ansonsten müssen die Mitwisser ebenfalls mit Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren rechnen. Sieben Jahre Haft drohen Menschen, die die Rechte Homosexueller verteidigen. Über das Gesetz soll im Januar 2010 entschieden werden.

„Einige Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht nur illegal, sondern auch unmoralisch“, sagte Kate Sheill, Expertin von Amnesty International für sexuelle Rechte. „Sie kriminalisieren einen Teil der Gesellschaft für das, was sie sind. Was die Regierung anstelle der Gesetzesinitiative tun sollte, ist Homosexuelle vor Diskriminierung und Missbrauch zu schützen.“ Das Gesetz würde internationalen Menschenrechtsabkommen klar zuwiderlaufen, welche sexuelle Selbstbestimmung zulassen sowie die Ausweitung der Todesstrafe verbieten. Durch

die Stigmatisierung von Homosexuellen würde es auch dem Kampf gegen Aids einen Rückschlag versetzen. Präsident Yoweri Museveni erklärte, dass er gegen das Gesetz sei. Ob er sein Veto dagegen einlegen wird, ist ungewiss.

Anfang Dezember 2009 schien die massive Kritik und weltweite Empörung Wirkung zu zeigen. Es hieß, ein Regierungsausschuss habe die geplante Todesstrafe aus dem „Antihomosexualitätsgesetz 2009“ wieder entfernt, da religiöse Führer diese harte Maßnahme ablehnten. Kurze Zeit später wurde dies jedoch dementiert. Ethikminister James Nsabo Buturo erläuterte, dass „Homosexualität und Lesbentum abstoßend für die ugandische Kultur“ seien und daher bestraft werden müssten. Der Staat würde aber „fehlgeleiteten Menschen helfen, eine akzeptable sexuelle Orientierung durch psychologische Beratung“ zu erlangen. Ende Dezember rückte er offenbar erneut von den Plänen ab, Homosexuelle mit der Todesstrafe zu bedrohen. „Es gab viele Diskussionen in der Regierung über den Entwurf, aber wir denken mittlerweile, dass lebenslange Haft besser wäre, weil es den Verurteilten Möglichkeit zur Rehabilitation gibt“, so Buturo gegenüber den Medien. „Es ist vielleicht nicht hilfreich, sie zu töten“. Dass dieses nach wie vor harsche Strafmaß die Kritik wird besänftigen können, ist kaum anzunehmen.

Bereits jetzt ist offene Homosexualität in Uganda, ähnlich wie in den meisten afrikanischen Staaten, bei Strafe verboten und kann mit bis zu 14 Jahren Haft geahndet werden. Uganda wäre das achte Land weltweit gewesen, das die sexuelle Orientierung zu einer Straftat erhebt und diese sogar unter Todesstrafe stellt. Es wäre zudem der erste Staat mit dieser Bestrafungsform gewesen, der nicht mehrheitlich muslimisch geprägt ist.

BRASILIEN UNTERMAUERT ABSCHAFFUNG

Am 25. September 2009 trat Brasilien dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe bei, allerdings mit dem im Protokoll als Option zugelassenen Vorbehalt, in Kriegszeiten schwere Verbrechen militärischer Art mit der Todesstrafe ahnden zu können. Dieser völkerrechtliche Vertrag der Vereinten Nationen enthält eine universelle Verpflichtung, die Todesstrafe zu bannen. Es stellt somit auch eine Hürde gegen mögliche Pläne dar, die Todesstrafe wiedereinzuführen. Weltweit haben sich 72 Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll unterworfen.

Brasilien blickt auf eine lange Tradition ohne Todesstrafe zurück. In der ersten Verfassung der Republik von 1891 wurde sie für gewöhnliche Straftaten abgeschafft, allerdings im Militärstrafrecht, das in Kriegszeiten Anwendung findet, bis heute beibehalten.

JUGENDLICHE IM TODESTRAKT VON UGANDA

Mitte September 2009 legte die „Foundation for Human Rights Initiative“ einen Bericht vor, wonach sich in Uganda unter den zum Tode Verurteilten auch 17 zur Tatzeit minderjährige Straftäter befänden. Einige seien inzwischen volljährig und hätten bereits bis zu zwölf Jahre in Haft im Luzira Hochsicher-

heitsgefängnis außerhalb der Hauptstadt Kampala verbracht. Ihr Schicksal liegt nun in der Hand des Justizministers des ostafrikanischen Staats. Das Gesetz verbietet nur die Exekution eines Strafgefangenen, der unter 18 ist. An die Justiz ist nun der Auftrag ergangen, dem Minister einen Vorschlag zu unterbreiten, wie mit den Jugendlichen zu verfahren ist. Uganda ist jedoch Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und deshalb gehalten, grundsätzlich unter 18-Jährige von der Verhängung der Todesstrafe auszunehmen.

„Wird der Minister sie hängen, da einige nun erwachsen sind, oder sie eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen lassen oder sie freilassen?“ fragt sich Gefängnisinsprecher Frank Baine Mayanja. „Wir warten auf eine ministerielle Entscheidung, aber es ist ehrlich gesagt schon ein langes Warten.“

AFRIKA MACHT DRUCK

Ende September 2009 richtete die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker eine Konferenz für Mittel-, Ost- und Südafrika aus, die die Todesstrafe auf dem Kontinent diskutierte. Bei dem Treffen in Kigali handelte es sich um das erste seiner Art in Afrika. Ein Schlusskommuniqué appelliert an die Länder Afrikas, die Todesstrafe abzuschaffen.

Zum Ende der Konferenz einigten sich die Teilnehmer darauf, die Abschaffung der Todesstrafe zu unterstützen, indem man ein formelles Moratorium anstrebe. Ebenso erging der Appell an alle Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union, die die Todesstrafe noch vorsehen, sich Menschenrechtsabkommen anzuschließen, die die Todesstrafe untersagen, insbesondere das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und ihre jeweiligen nationalen Gesetze entsprechend anzupassen. 15 afrikanische Staaten haben die Todesstrafe restlos abgeschafft, zuletzt Burundi und Togo. Von den 53 Staaten des Kontinents Afrika haben nach Kenntnis von Amnesty International im Jahr 2008 nur vier Staaten (Ägypten, Botsuana, Libyen und Sudan) Hinrichtungen vollzogen. Mitte November 2009 informierte der tansanische Präsident Jakaya Kikwete die Öffentlichkeit darüber, dass er 75 der derzeit mehr als 200 Todestraktinsassen begnadigt habe. Diese müssen nun lebenslange Freiheitsstrafen verbüßen.

BRITE WURDE IN CHINA HINGERICHTET

Amnesty International hat die Hinrichtung des Briten Akmal Shaikh wegen Drogenschmuggels in China scharf verurteilt. „Die Exekution zeigt die Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit der Todesstrafe“, sagte Dirk Pleiter, China-Experte von Am-

nesty International in Deutschland. „Das Verfahren gegen Akmal Shaikh wie auch der Prozess gegen den Dissidenten Liu Xiabo verdeutlichen, wie weit China von einem rechtsstaatlichen System entfernt ist.“ Der 53-Jährige pakistanischer Abstammung ist der erste Europäer seit über fünf Jahrzehnten, der in der Volksrepublik China hingerichtet wurde. Nach Berichten seiner Familie, war der Vater von fünf Kindern von einer Schmugglerbande hereingelegt worden. Er transportierte einen Koffer, von dem er seinen Angaben zufolge nicht wusste, dass er mehr als vier Kilogramm Heroin enthielt. Am 12. September 2007 war er bei der Einreise nach China am Flughafen von Urumqi, der Hauptstadt der Region Xinjiang, festgenommen worden. Was folgte, war ein in China häufig zu beobachtender kurzer Strafprozess, bei dem nicht alle Beweise vorgelegt und untersucht wurden, und an dessen Ende die Todesstrafe stand. Shaikh soll seit langem an einer manisch-depressiven Nervenerkrankung gelitten haben. Mit Blick auf Berichte über seine psychische Erkrankung kritisierte Pleiter, dass bei dem Prozess nicht, wie vom chinesischen Recht vorgesehen, strafmildernde Umstände berücksichtigt wurden. „Den chinesischen Behörden war es wohl wichtiger, auf die nicht belegte abschreckende Wirkung der Todesstrafe zu setzen, als die psychische Erkrankung von Akmal Saikh

strafmildernd zu berücksichtigen“, sagte Pleiter. Auch der britische Premierminister Gordon Brown zeigte sich „entsetzt und enttäuscht“ angesichts der Tatsache, dass man keine psychologischen Untersuchungen an dem zum Tode verurteilten 53-Jährigen vorgenommen habe. Premier Brown hatte sich persönlich mit einem Gnadengesuch in den Fall eingeschaltet.

In China können derzeit etwa 70 Straftatbestände mit dem Tode geahndet werden. Die Bandbreite reicht von Mord, Geiselnahme und Vergewaltigung über „konterrevolutionäre“ Aktivitäten wie Verschwörung zum Sturz der Regierung und Verrat von Staatsgeheimnissen über Wirtschaftsdelikte wie Steuerhinterziehung und Korruption bis hin zu anderen Vergehen, bei denen keine Gewalt angewendet wurde wie Zuhälterei und Drogendelikte.

Landesweite Statistiken zur Todesstrafe werden in China nach wie vor als Staatsgeheimnis behandelt. 2008 sind mindestens 1.728 Menschen hingerichtet und mindestens 7.003 zum Tode verurteilt worden.

HAPPY BIRTHDAY

Vor 20 Jahren erblickte das „Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ das Licht der Welt. Hinter diesem sperrigen Titel verbirgt sich einer der wichtigsten völkerrechtlichen Verträge, der eine

universelle Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe enthält. Er wurde am 15. Dezember 1989 auf eine deutsche Initiative hin von der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 59 gegen 26 Staaten bei 48 Enthaltungen angenommen. Artikel 1 lautet „Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden. Jeder Vertragsstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsgebiet abzuschaffen.“ Vorbehalte sind nur für in Kriegszeiten begangene schwere Verbrechen militärischer Art zulässig. Inzwischen ist das Protokoll von 72 der 193 (von der UNO) anerkannten souveränen Staaten ratifiziert worden. Weitere drei Staaten haben den Vertrag gezeichnet und somit ihre Absicht bekundet, diesem zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.

BELARUS ZEIGT EUROPARAT DIE KALTE SCHULTER

Svetlana Zhuk, die Mutter von Andrei Zhuk, einem zum Tode Verurteilten, hat den weißrussischen Präsidenten Alexander Lukaschenka im Namen ihres Sohnes schriftlich um Gnade ersucht. In ihrem Brief schreibt sie „Unser Leben ist zu einem Albtraum geworden. Wir wachen nachts schweißgebadet auf, wir zucken jedes Mal zusammen, wenn das Telefon klingelt. Wir sind das Gerede hinter unseren Rücken leid, Sprüche wie: Seht,

dort ist die Mutter eines Mörders!“. Dass dem Gnadengesuch von Andrei Zhuk stattgegeben wird, ist mehr als unwahrscheinlich. Mitte Dezember 2009 erteilte der Vorsitzende der weißrussischen Nationalversammlung, Boris Batura, den wiederholten Forderungen des Europarats, die Todesstrafe zumindest auszusetzen, eine klare Absage. Gegenüber der Presse sagte er: „Viele unserer Bürger glauben, dass die Todesstrafe eine angemessene Antwort auf besonders schwere Verbrechen ist.“ Die ehemalige Sowjetrepublik bleibt somit bis auf weiteres einziges Land in Europa, das weiterhin Menschen zum Tode verurteilt und hinrichtet. Die Parlamentarische Versamm-

lung des Europarates (PACE) hatte sich im Juni 2009 für die Wiederherstellung des Sondergaststatus' des weißrussischen Parlaments ausgesprochen, der dem Land 1997 unter anderem wegen der unzureichenden Menschenrechtssituation aberkannt worden war. Diese Entscheidung der PACE ist daran geknüpft, dass Belarus als Vorbedingung ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe erklärt. Ein solcher Schritt hätte zweifellos Belarus geholfen, seine weitgehende Isolation in Europa zu verringern. Nun entdeckte der Vorsitzende Boris Batura neue Hindernisse, die angeblich sein Land an einer Abschaffung der Todesstrafe hindern. Zum einen reklamierte er mehr Zeit für einen Stopp der

Todesstrafe und zum anderen sei auch eine Meinungsumfrage notwendig. Auch Außenminister Sergej Martynow bekräftigte, dass die Todesstrafe in Weißrussland nur durch ein Referendum abgeschafft werden könne, weil diese durch ein Referendum in den 1990er Jahren eingeführt worden war. Während es in den 1990er Jahren noch Dutzende Todesurteile gegeben hätte, seien es in den vergangenen Jahren nicht mehr als „drei Fälle von Todesstrafen“ gewesen, so der weißrussische Außenminister. Offiziell nennt Minsk jedoch keinerlei Zahlen. „Nicht jede Entscheidung ist so einfach, wie unsere europäischen Kollegen glauben“, sagte Boris Batura. „Doch“, ist man geneigt ihm zu entgegnen. Wenn der politische Wille zur Überwindung der Todesstrafe in Weißrussland vorhanden wäre, könnte die Angelegenheit in kürzester Zeit bewältigt werden. Um einen verbindlichen Hinrichtungsstopp zu verfügen, wäre ein präsidentiales Dekret oder ein Parlamentsvotum binnen weniger Tage möglich. Amnesty International hält einen solchen Beschluss für überfällig, geht doch die Anwendung der Todesstrafe in Belarus mit einem nicht rechtsstaatlichen Strafrechtssystem einher.

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

REDAKTION

Thomas Hensgen . Oliver Hendrich (ViSdP)

REDAKTIONELLE MITARBEIT

Alexander Bojcevic . Monika Hajak . Petra Loebel

ERSCHEINUNGSWEISE

Abschaffen! erscheint in der Regel zweimal pro Jahr, jeweils zur Jahresmitte und zum Jahreswechsel. Der Rundbrief ist kostenlos, wir freuen uns jedoch über eine Spende von 3,50 Euro pro Ausgabe. Das Abonnement kann jederzeit beendet werden.

REDAKTIONSANSCHRIFT

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Redaktion Abschaffen! . Postfach 100215 . 52002 Aachen
abschaffen@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de/abschaffen!

Bildnachweis

© Titelbild: Nordkoreanische Anzeigentafel © Amnesty International

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

■ DIESE STAATEN WENDEN DIE TODESSTRAFE NICHT AN



AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen
info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO 8090100 . BFS . BLZ 37020500 . Verwendungszweck 2906

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

